

### III.

## Verordnung über Amtsbezeichnungen.

Vom 28. Dezember 1927 (GBl. S. 210).

Die Führung von Amtsbezeichnungen im Staats- und Schuldienste soll neu geregelt werden. Bis auf weiteres haben die Beamten und Lehrer diejenige Amtsbezeichnung zu führen, die nach den bisherigen Bestimmungen (BB 235) den Inhabern der betreffenden Stellen zustanden<sup>3</sup>. In denjenigen Besoldungsgruppen, in denen die Beamten bisher nach dem Dienstalter auf Grund des Schreibens des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1926, PA: B 4/8, aufrücken konnten, ist die höhere Amtsbezeichnung von dem Tage an zu führen, von dem an sie nach den bisherigen Vorschriften zugestanden haben würde. Die Inhaber von Stellen, für die eine Stellenzulage gewährt wird, führen in der Regel die Amtsbezeichnung, die bisher für die in die zweite Beförderungsgruppe der betreffenden Laufbahn eingereichten entsprechenden Stellen vorgesehen war. In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Ministerium.

Dresden, den 28. Dezember 1927.

G e s a m t m i n i s t e r i u m.

S e l d t,

Ministerpräsident.

1. Die Bestimmung der Amtsbezeichnungen, die die Beamten im dienstlichen Verkehre zu führen haben, gehört nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Zuständigkeit der Verwaltung, ist also nicht ein Akt der Gesetzgebung. Daher hat sich das neue BG dieser Regelung enthalten. Im monarchischen Staate war die Verleihung von Titeln ein Recht der Krone. Dieses Recht ist nach § 2 des Ges. v. 30. 6. 1919, GBl. S. 130, auf das Gesamtministerium übergegangen, dem es noch jetzt zusteht. Es ist jedoch durch die RVerf. (Art. 109 Abs. 4) insofern beschränkt, als nur noch solche Titel verliehen werden dürfen, die ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Das GesMin. hat eine weitere Beschränkung